

Stadtbürgerschaft**21. Wahlperiode****Drucksache 21/901 S****(zu Drs. 21/859 S)****8. September 2026****Mitteilung des Senats****„Zahlen, Daten und Fakten zum Smart-Meter-Rollout in Bremen“****Große Anfrage****der Fraktion der CDU vom 9. Juli 2026****und Mitteilung des Senats vom 08.09.2026****Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:**

Durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) von 2016 wird die Digitalisierung der Energiewende in den Haushalten vorangetrieben. Hierbei wird insbesondere der Einbau und Betrieb digitaler Stromzähler (moderne Messeinrichtungen) und intelligenter Messsysteme (Smart-Meter) geregelt. Während das erste System ein digitaler Stromzähler ohne Kommunikationseinheit ist, ist das zweite, intelligente System im Kommunikationsnetz eingebunden und kann Messdaten senden (bspw. Fernauslesung) und Signale von außen empfangen. Besonders durch die Novellierung 2023 wurde der Smart-Meter-Rollout beschleunigt, entbürokratisiert und mit verbindlichen Zielvorgaben versehen. Eine weitere Novellierung erfolgte Ende 2025, um den Smart-Meter-Rollout zu einem netzdienlichen Smart-Grid-Rollout zu machen, bei dem die Ausstattung mit steuerbaren Anlagen fokussiert wurde.

Bis 2032 sollen alle Haushalte in Deutschland mit digitalen Stromzählern (moderne Messeinrichtungen) ausgestattet sein. Ältere analoge Anlagen (Ferraris-Zähler), werden dadurch Stück für Stück durch digitale Stromzähler ersetzt. In drei Gruppen von Haushalten liegt eine gesetzliche Pflicht für Messstellenbetreiber zum Einbau der Smart-Meter vor. Hierzu gehören Haushalte mit einem hohen Stromverbrauch von über 6.000 Kilowattstunden pro Jahr, Haushalte mit Strom erzeugenden Anlagen (z. B. Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen)) mit einer Nennleistung von mehr als sieben Kilowatt und Haushalte mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung (z. B. eine Wärmepumpe oder einer E-Auto-Ladestation). Beim Einbau von Smart-Metern ist gesetzlich ein Stufenmodell mit verbindlichen Pflichteinbauquoten vorgesehen. So müssen bis Ende 2025 mindestens 20% der Pflichteinbaufälle ausgestattet sein, bis 2028 mindestens 50% und bis 2032 mindestens 95%. Laut der [Bundesnetzagentur](#) wurden Ende 2025 23,3% der Pflichteinbaufälle bundesweit erreicht.

Im Land Bremen nimmt die Wesernetz die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers wahr und ist für den flächendeckenden Roll-Out der neuen Zählergeneration verantwortlich. Die neuen Smart-Meter werden zwar von Wesernetz bereitgestellt, doch die Installation eines neuen Zählerschranks (u. a. mit Kosten im

mittleren vierstelligen Bereich) müssen vom Immobilieneigentümer bezahlt werden. Neben diesen einmaligen Kosten fallen laufende Kosten für den Betrieb an. Als Alternative zu den grundzuständigen gibt es auch andere wettbewerbliche Messstellenbetreiber bzw. Drittanbieter, die die gleichen Leistungen für die digitale Zähler anbieten. So ein Wechsel würde auch mit anderen Verpflichtungen einher gehen.

Nicht alle Haushalte sind gleichzeitig von dem Wechsel betroffen. Bei welchem Haushalt demnächst ein Wechsel ansteht, hängt von der Eichfrist der Zähler oder von der Anschaffung einer Strom-erzeugenden Anlage (PV-Anlage) mit sieben Kilowatt ab. Anfang 2025 hatten laut einem Beitrag von [buten un binnen](#) 72.000 Haushalte einen Brief von Wesernetz bekommen. Es muss mindestens drei Monate zuvor vom Messstellenbetreiber informiert werden. Der kurze Zeitrahmen kann bei vielen Immobilieneigentümern wegen der Kosten und dem Fachkräftemangel zu Problemen führen. In manchen Fällen fehlen zudem technische Voraussetzungen und ausreichende Platzverhältnisse, die von den Immobilieneigentümern für den Einbau behoben werden müssen. Bei Neubauten oder umfangreichen Renovierungen müssen direkt moderne Messeinrichtungen oder Smart-Meter eingebaut werden. Seit 2025 hat zudem jeder Haushalt auch zusätzlich das Recht, ungeachtet der Initiative von Wesernetz, den vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystems innerhalb von vier Monaten zu verlangen. In bestimmten Fällen kann es sein, dass ein „alter“ Smart-Meter eingebaut ist, der nicht nach aktueller Gesetzeslage sicherheitszertifiziert ist. Ein solcher kann laut der Verbraucherzentrale noch mehrere Jahre genutzt werden.

Der Senat beantwortet die Fragen auf die Große Anfrage unter Beteiligung des in der Freien Hansestadt Bremen zuständigen Verteilnetzbetreibers wesernetz GmbH sowie weiteren Akteuren wie folgt:

1. Wie weit ist das Land Bremen (Stand Juli 2026) mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Austausch bzw. Roll-Out aller digitalen Stromzähler und besonders bei den drei gesetzlichen Pflichtgruppen zum Einbau eines Smart-Meters vorangekommen (Bitte mit der Anteilsverschiebung von analogen, modernen, intelligenten und sonstigen Messeinrichtungen)?

Laut § 29 Abs. 3 S. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) müssen bis zum Jahr 2032 alle Verbraucher:innen mit modernen Messeinrichtungen (mME) ausgestattet werden. Haushalte mit einem Jahresstromverbrauch von über 6.000 kWh erhalten intelligente Messsysteme (iMSys); die sogenannten Smart Meter. Der Einbau von Smart Metern ist darüber hinaus für Anschlüsse verpflichtend, die z.B. eine PV-Anlage mit einer Nennleistung von über 7 kWp betreiben oder eine steuerbare Verbrauchseinrichtung, wie z.B. Wärmepumpen, Wallbox und/oder Speichereinheit mit mehr als 4,2 kWp Nennleistung in Betrieb umsetzen.

Der Einbau von Smart Metern ist somit gesetzlich verpflichtend und basiert auf dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das den Rollout, die Einbaupflicht, Preisobergrenzen und Fristen regelt, sowie auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Vorgaben zur Digitalisierung der Energiewende und zur Steuerung intelligenter Messsysteme enthält.

In Bremen ist die wesernetz Bremen GmbH (im Folgenden: wesernetz) als grundzuständige Messstellenbetreiberin für den Einbau, Betrieb und die Wartung der Smart Meter verantwortlich – unabhängig vom Energieanbieter der Kund:innen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) überwacht die Einhaltung der Rollout-Quoten und leitet bei Bedarf Aufsichtsverfahren gegen säumige Messstellenbetreiber ein.

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„In der Verantwortung von wesernetz liegen im Strombereich rd. 450.000 Zähler. Diese lassen sich grob einteilen in folgende Klassen:

- *intelligente Messsysteme (Smart Meter oder kurz: iMS)*
- *moderne Messeinrichtungen (kurz: mME)*
- *konventionelle Messeinrichtungen (kurz: kME).*

Ziel des Roll-outs ist es, die kME im Land Bremen durch mME und iMS zu ersetzen. Dabei ist wesernetz auf einem guten Weg und hat bereits 58 Prozent mit Zählern der neuen Generation ausgestattet (mME und iMS). Für Ende 2025 gab es eine gesetzlich geforderte iMS-Mindesteinbauquote, die von wesernetz sogar übertroffen wurde. Hintergrundinformation: Die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichteinbaufälle bei iMS betreffen insbesondere Kunden mit einem durchschnittlichen Jahresverbrauch von mehr als 6.000 Kilowattstunden (kWh), Betreiber von PV-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als sieben kWp sowie Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (Ladesäulen und Speicher).“

a. Hat der ortsansässige Messstellenbetreiber Wesernetz eigene (abweichende, jährliche oder quartalsbezogene) Zielsetzungen und wurden diese erfüllt?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„wesernetz hat die gesetzliche Zielsetzung für das Jahr 2025, die Pflichtrolloutquote von 20 Prozent, übererfüllt – es konnten mehr Zähler als gefordert ausgetauscht werden.“

b. Wie schneidet das Land Bremen hierbei im Bundesdurchschnitt ab?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„wesernetz gehört zu den rd. 39 Prozent der gMSB [grundzuständiger Messstellenbetreiber], die die Pflichtrolloutquote erreicht haben. Darüber hinaus liegt Bremen auch im bundesweiten Vergleich bei der Pflichtrolloutquote mit 24 Prozent über dem Bundesdurchschnitt von 23,3 Prozent (Stand: Dezember 2025).“

Ergänzend hierzu folgt der Hinweis, dass die Zahlen zum Smart-Meter-Rollout vierteljährlich von der BNetzA veröffentlicht werden und im Internet aktuell abrufbar sind (Quelle: Smart-Meter-Initiative; Daten der Bundesnetzagentur (BNetzA):

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NetzzugangMesswesen/Mess-undZaehlwesen/iMSys/artikel.html?r=1>).

c. Hat das Land Bremen die Pflichteinbauquoten für 2025 erreicht und wird es voraussichtlich bei dem aktuellen Tempo die Ziele für 2028 und 2032 erreichen?

Die Freie Hansestadt Bremen hat in diesem Prozess keine Befugnisse (siehe Frage 1) und dementsprechend die Frage zur Beantwortung an die zuständige wesernetz GmbH weitergeleitet. Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Die gesetzliche Pflichteinbauquote für 2025 wurde vom gMSB wesernetz übertroffen.

wesernetz arbeitet konsequent daran, die Ziele 2028 und 2032 ebenfalls zu erreichen. Dabei nehmen insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen, technische Voraussetzungen, Kundenanlagen und Marktprozesse fortlaufend Einfluss auf die Rolloutzahlen.“

d. Wie wird der Fortschritt von zuständiger Stelle bewertet und welche Gründe liegen für das Ergebnis vor?

Die zuständige wesernetz GmbH berichtet hierzu wie folgt:

„Die Bundesnetzagentur ist als zuständige Regulierungsbehörde verantwortlich für die Überprüfung der Netzbetreiber in Verbindung mit den Rolloutzielen. Da wesernetz bisher alle Vorgaben erfolgreich erfüllen konnte, gibt es keine Beanstandungen seitens der Behörde.

Der bisherige Fortschritt ist Ergebnis erheblicher Anstrengungen. Der Rollout ist ein komplexes Transformationsprojekt aus Technik, IT, Regulierung, Logistik und Kundenmanagement. Hinzu kommen hohe Anforderungen an Datenschutz, IT-Sicherheit und Betrieb sowie die technische Entwicklung der Smart-Meter-Gateway-Infrastruktur.

Wesentliche Einflussfaktoren sind außerdem der Zustand der Kundenanlagen, die Verfügbarkeit der notwendigen technischen Voraussetzungen vor Ort, die Terminkoordination und die Kooperation der Kundinnen und Kunden. Ohne Zugang zum Zählerplatz kann ein Wechsel nicht durchgeführt werden.“

Grundsätzlich behält sich die Bundesnetzagentur vor, bei Versäumnissen im Zusammenhang mit dem Smart-Meter-Rollout Aufsichtsverfahren gegen grundzuständige Messstellenbetreiber einzuleiten, sofern die gesetzlich festgelegte 20-Prozentquote der Pflichteinbaufälle nicht erfüllt wird (siehe Pressemitteilung BNetzA vom 27.03.2026: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2026/20260327_AufsichtsverfahrenMesswesen.html). Erste Verfahren gegen 77 Unternehmen laufen bereits. wesernetz ist davon nicht betroffen.

e. Was wäre nötig, um den Fortschritt zu beschleunigen?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Der beschleunigte Ausbau intelligenter Messsysteme ist eine komplexe Gemeinschaftsaufgabe. Damit die Energiewende gelingt, müssen Politik,

Wirtschaft, Netzbetreiber, Wohnungswirtschaft und Bürgerinnen und Bürger gemeinsam an einem Strang ziehen.

Ein wichtiger Faktor ist die Akzeptanz in der Bevölkerung. Wir erleben im Rollout immer wieder, dass Kundinnen und Kunden den Einbau von Smart Metern ablehnen oder den Nutzen noch nicht ausreichend kennen. Eine stärkere Sensibilisierung für die Bedeutung intelligenter Messsysteme im Rahmen der Energiewende könnte dazu beitragen, Verständnis und Akzeptanz weiter zu erhöhen.

Ebenso wichtig sind verlässliche und langfristig stabile gesetzliche Rahmenbedingungen. Planungssicherheit ermöglicht es allen Beteiligten, notwendige Investitionen und Ressourcen effizient einzuplanen und den Rollout konsequent voranzutreiben.

Ein weiterer wesentlicher Beschleunigungsfaktor wäre die Modernisierung veralteter Zählerplätze. In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass ein geplanter Zählereinbau vor Ort nicht durchgeführt werden kann, weil die Kundenanlage (liegt in der Verantwortung des Eigentümers) nicht den erforderlichen technischen Voraussetzungen entspricht. Hier könnte ein gemeinsamer Ansatz von Land Bremen, Wohnungswirtschaft, zuständigen Behörden und Wesernetz helfen. Denkbar wären sowohl Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Immobilieneigentümer als auch z.B. Förderprogramme zur Erneuerung von Zählerplätzen.

Darüber hinaus ist eine zuverlässige Mobilfunkversorgung (auch in Kellerräumen) eine wichtige Voraussetzung für den erfolgreichen Betrieb vieler intelligenter Messsysteme. Eine weitere Verbesserung der Netzabdeckung würde daher ebenfalls dazu beitragen, den Smart-Meter-Ausbau im Land Bremen effizient voranzubringen.

Insgesamt gilt: Je besser die Rahmenbedingungen, die technische Infrastruktur und die gesellschaftliche Akzeptanz zusammenspielen, desto schneller kann der Smart-Meter-Rollout umgesetzt und damit ein wichtiger Beitrag zum Gelingen der Energiewende geleistet werden.“

Der gesetzlich vorgeschriebene Pflichtrollout von "intelligenten Messsystemen" erfasst bislang nur einen Teil der Haushalte; in den meisten Fällen erfolgt der Einbau weiterhin auf freiwilliger Basis. Viele Haushalte warten jedoch seit Jahren vergeblich auf die Installation, wie eine im vergangenen Jahr von zehntausenden Menschen unterzeichnete Petition verdeutlicht hat.

Die EU-Kommission plant daher, bis 2033 eine Ausstattung von drei Vierteln aller Messstellen mit Smart Metern verbindlich vorzuschreiben, da dies für das Gelingen der Energiewende und für geringere Netzausbaukosten als essenziell gilt. Die Bundesregierung möchte daher die angestrebte 90-prozentige Abdeckung beim Pflichteinbau von derzeit 2032 auf das Jahr 2030 vorziehen. Bislang sehen die Ziele eine Abdeckung von 50 Prozent bis 2028 und rund 90 Prozent bis 2032 vor (Quelle Zeitung für kommunale Wirtschaft 08/2026: <https://www.zfk.de/>).

2. Vor dem Hintergrund des Kontaktes zwischen Messstellenbetreibers und den Haushalten zum gesetzlich vorgeschriebenen Austausch bzw. Roll-Out aller digitalen Stromzähler (insbesondere Smart-Meter) ergeben sich die folgenden Fragen:

- a. Nach welcher Maßgabe wird die Haushaltsreihenfolge bestimmt (Eichfrist, stromerzeugende Anlagen) und warum?**

Die laut Messtellenbetriebsgesetz zuständige swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Die Reihenfolge orientiert sich insbesondere an Eichfristen (Turnuswechsel) sowie an den gesetzlichen Vorgaben für Pflichteinbaufälle.“

- b. Wie viele Haushalte wurden (Stand Juni 2026) bereits kontaktiert, bei wie vielen ist der Zählerwechsel erfolgt und wie viele Haushalte stehen noch aus?**

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„wesernetz arbeitet in diesem Zusammenhang auf Basis von Messstellen. Üblicherweise verbirgt sich hinter einer Messstelle auch ein Haushalt. Seit 2019 wurden rund 264.000 der Messstellen im Netzgebiet von wesernetz auf die moderne Zählertechnik umgestellt. Die Kundinnen und Kunden erhalten etwa drei Monate vor dem geplanten Wechseltermin ein Ankündigungsschreiben mit dem Hinweis, dass sie in nächster Zeit ein Terminanschreiben mit dem genauen Termin für den Zählerwechsel erhalten werden. Bisher wurden in Verbindung mit dem Roll-out der neuen Zählergeneration etwa 320.000 Kundinnen und Kunden kontaktiert.“

- c. Wie viele der Zählerwechsel wurden von den Haushalten selbst beantragt und demnach auch selbst gezahlt?**

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Die Zahl der kundeninitiierten Zählerwechsel, in Verbindung mit dem Roll-out intelligenter Messsysteme, liegt Stand jetzt (Ende Juli 2026) im niedrigen dreistelligen Bereich.“

- d. Liegen Fälle vor, in denen kein Smart-Meter auf Verbraucherwunsch geliefert oder eingebaut werden konnte, und mit welcher Begründung?**

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Grundsätzlich kann ein intelligentes Messsystem auf Kundenwunsch eingebaut werden. Der Kundenwunsch führt nicht automatisch zum Einbau, sondern zu einer individuellen technischen Prüfung der Gegebenheiten vor Ort beim Kunden. Wann der Einbau tatsächlich durchgeführt werden kann, hängt von den technischen Rahmenbedingungen vor Ort ab. Der Prüfaufwand und die Dauer sind abhängig von der individuellen Anschlusssituation beim Kunden, zum Beispiel davon, ob eine PV-Anlage oder ähnliches installiert ist.“

3. Welche Möglichkeiten haben Verbraucher im Land Bremen, um von dem grundsätzlichen Messstellenbetreiber Wesernetz zu einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber bzw. Drittanbieter zu wechseln?

Grundsätzlich ist der Messstellenbetreiber laut Messtellenbetriebsgesetz (§§5, 6, 36 MsbG) für Eigentümer:innen frei wählbar, d.h. es muss nicht der grundzuständige Messstellenbetreiber, sondern es kann auch ein Drittanbieter gewählt werden. Ein Wechsel wird dann von den beteiligten Marktpartnern unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und technischen Vorgaben durchgeführt. Im Falle von Mietwohneinheiten kann allerdings der Eigentümer/Vermieter als etwaiger Anschlussnehmer das Wahlrecht für die gesamte Liegenschaft bündeln, sofern er flächendeckend Smart-Meter verbaut. Liegt eine solche Bündelung nicht vor, können auch Mieter:innen als Anschlussnutzer ihren Messstellenbetreiber frei wählen (§ 5 MsbG).

a. Wie viele anderen Wettbewerber gab und gibt es?

Aus dem jährlichen Monitoringbericht Energie, der durch die BNetzA und das Bundeskartellamt herausgegeben wird, sowie aus den quartalsweise durch die BNetzA nach § 45 MsbG erfassten Rolloutquoten der Messstellenbetreiber wird deutlich, dass es ca. 800 grundzuständige Messstellenbetreiber im Bundesgebiet gibt. Eine genaue Zahl relevanter, wettbewerblicher Messstellenbetreiber liegt allerdings nicht vor. In Fachmedien (z.B. Zeitung für kommunale Wirtschaft) werden basierend auf dem Marktpartner-Register des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft Zahlen zwischen 20-50 wettbewerblichen Anbietern im Bundesgebiet genannt. Wie viele davon überregional arbeiten, ist unbekannt.

b. Können diese Wettbewerber komplett unabhängig von Wesernetz bzw. der damit verbundenen Marktkommunikation einen Smart-Meter einbauen?

Wettbewerbliche Messstellenbetreiber sind grundsätzlich verpflichtet, sich an die gesetzliche Pflicht zur durch die BNetzA festgelegten Marktkommunikation zu halten. Dieses bedingt, dass der Betreiberwechsel über die standardisierte Marktkommunikation des Alt-Messstellenbetreibers stattfinden muss. Der Wechsel ist anzumelden und abzustimmen (siehe § 14 Abs. 2 MsbG „Anwendung standardisierter Marktprozesse“, § 75 MsbG „Festlegungsbefugnis der BNetzA“). Auch der physische Gerätewechsel muss mit dem bisherigen Betreiber abgestimmt werden. Da die Messeinrichtung eine Schnittstelle zum Stromnetz bildet, ist die Übermittlung der Stammdaten der Gerätetechnik und Messwerte an den Verteilnetzbetreiber zwingend erforderlich (vgl. § 8 Abs. 2 MsbG „Einhaltung der technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers“)

c. Welche (finanziellen und service-technischen) Vorteile und Nachteile hat ein Wechsel für die Verbraucher?

Grundsätzlich ist bezüglich der Nutzungsentgelte für Messeinrichtungen zu beachten, dass für den grundzuständigen Messstellenbetreiber gedeckelte Preisobergrenzen (z.B. durch §§ 7, 30 MsbG) definiert sind, während wettbewerbliche Messstellenbetreiber (wMSB) eigene Preise festlegen können.

Die Wahl eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers kann dennoch vorteilhaft sein, da eine Installation der Technik evtl. anlassbezogen kurzfristig erfolgen kann. Für die Nutzung wettbewerblicher Angebote im Bereich der dynamischen Stromtarife setzen Anbieter

oftmals spezifische hochfrequent auslesbare Zähler voraus. Auch können bestimmte Betreibermodelle die Nutzung spezieller Messeinrichtungen erforderlich machen, so z.B. die Nutzung von Summenzählermodellen zur Umsetzung gebündelter Messkonzepte (z.B. bei Mieterstrom-Modellen).

d. Wie viele Verbraucher sind von Wesernetz zu einem anderen Wettbewerber gewechselt (Bitte jährlich im Verhältnis zur Gesamtanzahl)?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Die Zahl der Kundinnen und Kunden, die zu einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber wechseln, bewegt sich auf einem konstant sehr niedrigen Niveau.“

e. Können neue Wettbewerber in den Markt einsteigen und welche (wirtschaftlichen) Hindernisse gibt es für diese?

Grundsätzlich können neue Messstellenbetreiber gem. § 5 MsbG jederzeit in den Markt einsteigen. Dennoch sind unterschiedliche technische, bürokratische und ökonomische Hürden zu überwinden. So ist für den Betrieb von Smart-Meter-Gateways eine Zertifizierung nach ISO 27001 bzgl. der Informationssicherheit notwendig. Ebenso müssen Smart-Meter-Administratoren durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zugelassen werden. Auch müssen potenzielle Unternehmen IT-Prozesse zur elektronischen Marktkommunikation implementieren und von der Bundesnetzagentur eine Marktpartner-ID erhalten. Darüber hinaus müssen individuelle Messstellenbetreiber-Rahmenverträge mit den etablierten Verteilnetzbetreibern geschlossen werden, um die Zähler verbauen zu dürfen.

f. Wie verhält sich die Situation bei Haushalten mit (eingebauter/ neuer) PV-Anlage im Vergleich zu anderen Haushalten?

Aktuell orientieren sich die Ausstattungspflichten für Messeinrichtungen an der PV-Anlagengröße gem. § 9 EEG. Bis zu einer Anlagengröße von 7kWp ist der Einsatz einer modernen Messeinrichtung (mME) im Sinne des MsbG vorgeschrieben. Der Einbau eines intelligenten Messsystems ist freiwillig, kann aber durch den Netzbetreiber eingefordert werden. Ab 7 kWp-Anlagengröße ist ein Smart-Meter-Gateway für intelligente Messsysteme (iMSys) verpflichtend (vgl. § 9 EEG, § 29 Abs. 1 Nr.1 MsbG). Wird zusätzlich zur PV-Anlage eine Wärmepumpe und/oder ein Ladepunkt mit einer Leistung von mehr als 4,2 kW umgesetzt, muss zusätzlich zu einem Smart-Meter eine Steuereinheit zur Sicherstellung der Fernsteuerbarkeit im Sinne des § 14a EnWG umgesetzt werden.

4. In welcher Weise wird die Montage durch den grundsätzlichen Messstellenbetreiber Wesernetz durchgeführt?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„wesernetz ist in der Rolle des zuständigen Verteilnetzbetreibers gleichzeitig grundzuständiger Messstellenbetreiber. Der Zählerwechsel erfolgt im Rahmen geplanter Rollout-Prozesse. Bei intelligenten Messsystemen kann die Installation in mehreren Schritten erfolgen, beispielsweise durch Einbau der

erforderlichen Messeinrichtungen und anschließende Integration des Smart-Meter-Gateways.“

a. Führt er die Montage selbst aus?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„wesernetz setzt auch auf die Beauftragung externer Dienstleister, die die Zählermontage im Auftrag von wesernetz durchführen. Das ist ein branchenüblicher Prozess.“

b. Falls nein, mit welchen Fremdfirmen arbeitet er bzgl. der Montage der digitalen Stromzähler bzw. der Smart-Meter zusammen?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„wesernetz arbeitet mit verschiedenen Dienstleistern zusammen, um eine zügige Umsetzung des Rollouts zu ermöglichen. Abhängig von fachlicher Anforderung, Region und weiterer Faktoren, werden die passenden Dienstleister ausgewählt und im Anschluss beauftragt – das ist ein branchenübliches Verfahren.“

c. Welche (service-technischen) Hindernisse und Probleme liegen hier für Wesernetz und die Verbraucher vor?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Zu den wesentlichen Herausforderungen zählen veraltete Zählerplätze, fehlende technische Voraussetzungen im Zählerschrank, unzureichender Mobilfunkempfang für Smart-Meter-Gateways sowie notwendige Anpassungen an bestehenden Kundenanlagen.“

d. Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit für Verbraucher, um einen Termin zu bekommen und gibt es hier Unterschiede, ob die Initiative von dem Verbraucher oder von Wesernetz ausgeht?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Im planmäßigen Roll-out wird der Zeitpunkt des Gerätewechsels von wesernetz festgelegt. Die Kundinnen und Kunden erhalten dann mit mindestens 14 Tagen Vorlauf eine konkrete Terminankündigung. Dadurch entstehen in diesen Fällen keine klassischen Wartezeiten. Bei einer durch Kundinnen und Kunden initiierten Zählerarbeit wird der Wechsel unabhängig vom Rolloutplan terminiert. wesernetz kontaktiert die Kunden auch in diesem Fall rechtzeitig vorab über den Wechseltermin. Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Wechsel auf Kundenwunsch mit Zusatzkosten verbunden ist. Diese sind vom Kunden zu tragen. In diesem Fall muss die Kundeninstallation alle technischen Voraussetzungen zur Installation eines intelligenten Messsystems erfüllen.“

Im Bundesgebiet kann beobachtet werden, dass viele Haushalte seit Jahren vergebens auf einen Smart Meter warten, wie eine zehntausendfach unterzeichnete Petition im vergangenen Jahr gezeigt hat (Quelle ZFK 08/2026). Aus Bremen sind dem Senat keine aktuellen Fälle bekannt.

e. Wie verläuft die Koordination zwischen Wesernetz, Verbrauchern und eventuellen Fremdfirmen bzgl. der Montage?

Die umsetzende swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Die betroffenen Kundinnen und Kunden werden vor dem Einbau schriftlich informiert. In der Regel erfolgt zunächst eine frühzeitige Information über den anstehenden Wechsel, anschließend eine konkrete Terminankündigung mit mindestens 14 Tagen Vorlauf. Kann der Termin nicht wahrgenommen werden, können Kundinnen und Kunden über die im Anschreiben genannten Kontaktwege einen Alternativtermin abstimmen.“

f. Wie viel Personal ist mit der Koordination und dem Service bzgl. der Montage beschäftigt?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Die Umsetzung des Rollouts der neuen Zählergeneration ist eine große Herausforderung. Damit einhergehend werden parallel zusätzliche Anforderungen, wie beispielsweise die Steuerbarkeit im Niederspannungsnetz umgesetzt. An den damit verbundenen Projekten arbeitet eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sowie externe Partner. Eine genaue Zahl lässt sich nicht nennen.“

g. Unterscheiden sich eventuelle Hindernisse bei der Montage von denen in anderen vergleichbaren Städten, Regionen und Bundesländern?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Deutschlandweit stehen Netzbetreiber vor den gleichen Herausforderungen. Im Land Bremen ist eine der größten Herausforderungen die Erneuerung der vielen Altanlagen, damit der Rollout erfolgreich gelingen kann.“

5. Vor dem Hintergrund der Betriebs-, Einbau und Gesamtkosten, der gesetzlich festgelegten Preisobergrenzen und der jeweiligen Messstellenbetreiber in Bremen ergeben sich die folgenden Fragen:

a. Welche Gesamtkosten kommen auf die Verbraucher zu, die eine moderne Messeinrichtungen oder einen Smart-Meter einbauen müssen?

Die jährlichen Preisobergrenzen für den Einbau und Betrieb sind in §30 MsbG geregelt.

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage für die Umsetzung in der FHB wie folgt:

„Kundinnen und Kunden, die eine moderne Messeinrichtung oder ein Smart Meter nutzen, zahlen für die Dienstleistung der Messung und die Nutzung des Messsystems. Die konkreten Preise sind auf der wesernetz-Homepage einsehbar. Der Preis für die Nutzung einer modernen Messeinrichtung beläuft sich bspw. auf 25 Euro (Brutto) pro Jahr. Der Preis für die Nutzung eines intelligenten Messsystems beläuft sich bei einem Verbrauch von 6.000 kWh bis 10.000 kWh bspw. auf 40 Euro (Brutto) pro Jahr. Weiterführende Informationen:

- Informationen Bundesnetzagentur:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Metering/faq/Kosten_tabelle.html
- Preisblatt wesernetz, Messstellenbetrieb intelligente Messsysteme (Bremen):
https://www.wesernetz.de/-/media/wesernetz/downloads-aktuell/fuer-partner/energielieferanten/messstellenbetrieb/nenu_hb_110_preisblatt_ims.pdf
- Preisblatt wesernetz, Messstellenbetrieb moderne Messeinrichtungen:
https://www.wesernetz.de/-/media/wesernetz/downloads-aktuell/fuer-partner/energielieferanten/messstellenbetrieb/nenu_hb_111_preisblatt_mme.pdf

Hierbei handelt es sich um regulierte Kostenstruktur, die am Ende für den Kunden auch einen Mehrwert bietet, sonst würden nicht so viele Haushalte in Deutschland so lange auf einen Smart Meter warten.“

- b. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten (Kostenvoranschläge) bei einem Austausch (bzw. der elektrotechnischen Installation) mit neuem Zählerschrank, wie setzen diese sich zusammen und haben diese sich seit der Novellierung im Jahr 2023 verändert (Bitte, falls möglich, getrennt für Kleingartenparzellen, Einfamiliengebäude und Mehrfamiliengebäude)?**

Die Kosten zum Austausch eines Zählerschranks in Ein- und Mehrfamilienhäusern sind je nach baulicher und elektrotechnischer Ausgangslage sehr unterschiedlich und müssen durch einen Fachbetrieb individuell bewertet werden.

Für Kleingärten gibt es nach einem Klärungsprozess zwischen Landesverband der Gartenfreunde Bremen e.V. und wesernetz GmbH mittlerweile die Option, im Rahmen der aktuellen technischen Anschlussbedingungen (TAB) und der VDE Norm AR 4100 eine sogenannte Zähleranschlusssäule ohne APZ-Feld (Abschlusspunkt Zählerplatz/definierter Bereich im Zählerschrank für Mess-, Steuer- und Kommunikationstechnik) zu verbauen, die kosteneffizient im Netzgebiet der wesernetz GmbH umzusetzen ist.

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage dementsprechend wie folgt:

„Derartige Kostenvoranschläge müssten bei der Elektroinnung Bremen angefragt werden.“

- c. Wie können die hohen Kosten für einen Zählerschrank von Betreiberseite, Verbraucherseite und von Senatsseite reduziert werden und wie bewertet der Senat einen Kostendeckel zum Einbau von Zählerschränken?**

Grundsätzlich hat der Anschlussnehmer nach der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) einen anforderungsgerechten Zählerschrank zu stellen (vgl. § 22 NAV). In § 22 Abs. 1 ist festgelegt, dass der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der technischen Anforderungen nach § 20 NAV vorzusehen hat.

Die NAV sieht die Kompetenz zur Definition Technischer Anschlussbedingungen (TAB) bei den Netzbetreibern. Die wesernetz GmbH als Verteilnetzbetreiber hat daher Technische Anschlussbedingungen definiert und veröffentlicht:

Diese technischen Mindestanforderungen sind durch die Kund:innen zu erfüllen, sodass eine Reduktion des Aufwandes und dementsprechenden Kostenaufwands nicht durch den Bremer Senat zu beeinflussen ist.

In Anwendungsszenarien, in denen es technisch umsetzbar ist (siehe z.B. Kleingärten), bietet die wesernetz GmbH bereits kosteneffiziente Sonderlösungen im Rahmen der regulativen Machbarkeiten an.

Ein etwaiger Kostendeckel stellt eine Einschränkung der grundgesetzlich garantierten Berufsausübungsfreiheit (vgl. Art 12 Abs. 1 GG) dar. Ein Eingriff in die Preisgestaltung ist lediglich zulässig, wenn ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut oder das Gemeinwohl geschützt werden sollen. Im Falle der Kosten für die technische Aufrüstung eines Anschlusskastens ist der Betrachtungsrahmen der individuelle Haushalt. Dieser wird als Eigentum im Sinne des Artikel 14 Abs. 2 GG wiederum verhältnismäßig dazu verpflichtet, einen Beitrag zur Netzsicherheit im Sinne des Gemeinwohls zu leisten. Hierbei kann die öffentliche Hand dann z.B. durch Fördermechanismen unterstützen.

d. Welche Kosten werden im Land Bremen für den Betrieb der modernen Messeinrichtungen und der Smart-Meter berechnet und welche Auswirkungen haben die Preisobergrenzen?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Für intelligente Messsysteme gelten verbrauchsabhängige Preisobergrenzen. Je nach Verbrauch liegen die jährlichen Entgelte bei wesernetz zwischen 30 Euro und 140 Euro brutto. Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen werden 50 Euro brutto jährlich veranschlagt. wesernetz ist dabei an die Preisobergrenzen der Bundesnetzagentur gebunden

(https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Metering/faq/Kosten_table.html).“

Die Preisobergrenzen der Bundesnetzagentur sorgen dafür, dass wesernetz keine freie Leistungs- bzw. Preisgestaltung betreiben kann und an die Vorgaben der Bundesnetzagentur gebunden ist. Anders verhält es sich bei wettbewerblichen Messstellenbetreibern, diese können die Preise anders gestalten.“

e. Wie hoch sind die Einbau- und Betriebskosten im Vergleich mit denen in anderen Städten, Regionen und Bundesländern?

Die Preisobergrenzen für den Pflichteinbau sind auf Bundesebene in § 30 MsbG geregelt und sind somit bundesweit einheitlich für sämtliche grundzuständigen Messstellenbetreiber. Dagegen sind *wettbewerbliche Messstellenbetreiber frei in der Preisgestaltung*

(https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Metering/faq/Kosten_table.html).

”

f. Wie gehen die öffentlichen Immobilienunternehmen (auch hinsichtlich deren Mieter) mit den Kosten um?

Die notwendigen Investitionskosten für Elektroinstallationen wie Schaltschränke etc. werden durch den Eigentümer getragen. Die laufenden Kosten für die Smart-Meter werden regelmäßig von den Nutzern der Gebäude über die Stromrechnung bezahlt.

Die Wohnungsbaugesellschaften in öffentlicher Beteiligung antworten über die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung darüber hinaus wie folgt:

BREBAU:

„Im Rahmen der großen Instandhaltung und Großmodernisierungen werden neue Zählerschränke gemäß dem heutigen Standard installiert. Die BREBAU befindet sich im regelmäßigen Austausch mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber wesernetz, um die Maßnahmenplanungen mit dem geplanten Einbau der digitalen Messzähler/Smart-Meter abzustimmen.

In einigen Fällen befinden sich die Zähler nicht zentral in einem Hausanschluss-/Zählerraum, sondern sind auf Laubengängen bzw. auf den Treppenhäusetagen verteilt. In diesen Fällen ist die Umsetzung der heutigen Anforderungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz deutlich kostenintensiver und benötigt einen größeren Planungsvorlauf. Dies führt zu einer zusätzlichen und spürbaren finanziellen Belastung. Alle Wohnungszuleitungen müssen von jeder einzelnen Wohnung zum neuen Zählerplatz neuverlegt werden. Aufgrund der technischen Anforderungen folgt in der Regel auch ein zusätzlicher Austausch der Unterverteilungen in den jeweiligen Wohnungen. Um diesen Herausforderungen entgegenzuwirken, kombiniert die BREBAU die umfangreichen notwendigen Modernisierungsmaßnahmen mit einer Komplettsanierung der Stränge einschließlich möglicher Badmodernisierung, sodass die Mieter:innen nach einer moderaten Mietanpassung nach der durchgeführten Modernisierung zusätzlich von einem Mehrwert profitieren.

Hinsichtlich der Kosten können wir ausführen, dass die Instandhaltungsanteile von den Einbaukosten abgezogen werden, sodass nur die Kosten der Modernisierungsmaßnahmen, die zu einer Verbesserung des Wohnwertes führen, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf die Mieter:innen umgelegt werden. Werden Zählerschränke im Rahmen der Instandhaltung erneuert, erfolgt keine Umlage auf die Mieter:innen.

Die Umlagefähigkeit von Kostenbestandteilen wird dabei für jede Maßnahme separat geprüft und ausgewiesen. Dies ist jeweils individuell und projektbezogen festzulegen. Eine konkrete Quantifizierung der Mietanpassungen ist nicht möglich. Als Grundlage werden die Modernisierungskosten herangezogen, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten objektspezifisch zu prüfen sind.“

GEWOBA:

„Die GEWOBA weist zunächst darauf hin, dass über 99 Prozent der GEWOBA Mieter unmittelbare Vertragsverhältnisse mit der wesernetz GmbH haben und nicht mit der GEWOBA. Der Zähler selbst gehört der wesernetz und wird nicht über GEWOBA abgerechnet, sondern durch wesernetz im Rahmen der Stromabrechnung zum Kunden.

Die GEWOBA ist nur für ihre Allgemeinstromzähler Vertragspartner der wesernetz GmbH.

Grundsätzlich ertüchtigt GEWOBA im Rahmen der Elektromodernisierung auch den Zählerplatz. Das hat aber diverse Gründe (Berührungsschutz, Brandschutz, Vorbereitung E-Mobilität, Vorbereitung PV), so werden Grundvoraussetzungen für einen Zähler nach aktuellen Normen geschaffen.

Elektromodernisierungen werden wie andere Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der gesetzlich Möglichkeiten -allerdings gedeckelt- umgelegt.“

Die swb AG / wesernetz als zuständiger Netzbetreiber beantwortet die Frage wie folgt:

„wesernetz ist mit den Unternehmen im Austausch, vor allem wenn es um die technischen Rahmenbedingungen geht, beispielsweise um die Anbindung der Kommunikationstechnik. Die Kosten werden in der Regel direkt vom Nutzer des Zählers getragen. Genauere Informationen zur Weitergabe der Kosten durch öffentliche Immobilienunternehmen müssen bei den Unternehmen (Gewoba usw.) angefragt werden.“

6. Gibt es bei der Bremischen Aufbaubank (BAB) bzw. im Land Bremen die Möglichkeit, ein gesondertes zinsgünstiges Darlehen für die Finanzierung der o.g. Kosten zu bekommen?

Die Bremer Aufbaubank bietet als Förderbank für das Land Bremen innerhalb des Programms „Rund ums Haus“ ein breites Angebot an Förderkrediten für Eigentümer:innen von selbstgenutzten oder vermieteten Immobilien. Auch wird die Durchleitung von Fördermaßnahmen- und Krediten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) übernommen. Die Bremer Aufbaubank beantwortet daher Fragen 6a-6e.

a. Welches Finanzvolumen wird hierfür vorgehalten?

Die BAB beantwortet die Frage wie folgt:

„Hierfür wird aufgrund der niedrigen Tranchen kein Finanzvolumen vorgehalten. Wir finanzieren diese Förderungsart im Eigenobligo der BAB, ohne Beteiligung durch das Land Bremen.“

b. Wie viel wurde bereits abgerufen?

Die BAB beantwortet die Frage wie folgt:

„Bisher hatten wir lediglich eine Bewilligung in Höhe von € 8.240 Euro.“

c. Wie viele Darlehensnehmer im Verhältnis zu den Haushalten gibt es?

Die BAB beantwortet die Frage wie folgt:

„Siehe zu b).“

d. Wie viel Mittel und wie viel Personal werden für die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt?

Die BAB beantwortet die Frage wie folgt:

„Es werden keine separaten Mittel und Personen für die Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt. Die Beratung und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen aufgrund Geringfügigkeit im Rahmen unserer normalen Förderlotsenberatung und Öffentlichkeitsarbeit. Das Programm wurde darüber hinaus an wesernetz sowie die Verbraucherzentrale Bremen kommuniziert, welche diesbezüglich erste Anlaufstellen für das Thema sind.“

e. Gibt es neben solchen Darlehen noch andere (indirekte) Förderungsmöglichkeiten?

Die BAB beantwortet die Frage wie folgt:

„Eine indirekte Förderung besteht durch die Heizungsförderung im Rahmen der BEG Bundesförderung für Heizungsanlagen. Im Rahmen des Umstiegs auf eine Wärmepumpe kann der Austausch des Zählerkastens als notwendige Randarbeit mitgefördert werden. Hierfür gibt es ein Zuschussprogramm und das Ergänzungsdarlehen vom Bund. Da die geförderten maximalen Investitionskosten im Zuschussprogramm in der Regel überschritten werden, bleiben die zusätzlichen Kosten für den Zählerschrankwechsel in der praktischen Anwendung häufig unberücksichtigt. Da die Ergänzungsdarlehenssummen höhere maximale investitionssummen ermöglichen, deckt dies die Kosten für den Zählerschrankwechsel mit ab. Auch das Ergänzungsdarlehen wird von der BAB durchgeführt und bereits stark genutzt. Da nicht separat erfasst wird, ob auch der Zählerschrank mit gewechselt wird, kann hier keine gesonderte Auskunft gegeben werden, wie viele Fälle es hier gibt.“

7. Wie viele „alte“ Smart-Meter sind in Bremen eingebaut, die nicht nach aktueller Gesetzeslage sicherheitszertifiziert sind und daher ausgetauscht werden müssen?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage zuständigkeitshalber wie folgt:

„wesernetz verbaut lediglich zertifizierte Smart Meter, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen.“

a. Wie viele wurden vom grundsätzlichen Messstellenbetreiber Wesernetz und anderen Wettbewerbern/ Anbietern bereits umgebaut?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„wesernetz verbaut lediglich zertifizierte Smart Meter, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Zu den Systemen wettbewerblicher Messstellenbetreiber kann wesernetz keine Auskunft geben.“

b. Welche Kosten kommen hierbei auf die Verbraucher zu?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Der Gerätewechsel im Rahmen des Rollouts ist für die Kunden kostenlos. Zusatzkosten fallen nur beim Gerätewechsel auf Kundenwunsch und für den Messstellenbetrieb an.“

c. Was ist hierbei die Durchschnittsnutzdauer und wie lange können diese noch genutzt werden?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Die Nutzungsdauer von Zählern richtet sich nach der Eichgültigkeit. Konventionelle, also alte Zähler, werden bis 2032 nicht mehr in Gebrauch sein.“

d. Gibt es hierbei spezielle Services vom grundsätzlichen Messstellenbetreiber Wesernetz oder anderen Wettbewerbern/ Anbietern?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Derartige Technik wurde nicht verbaut, daher gibt es keinen Bedarf an speziellen Serviceleistungen.“

wesernetz arbeitet stetig daran Services weiterzuentwickeln. Als grundzuständiger Messstellenbetreiber unterstützt wesernetz die Einführung intelligenter Messsysteme mit einer Vielzahl von Service- und Informationsleistungen. Dazu gehören unter anderem die frühzeitige Information der Kundinnen und Kunden über den anstehenden Einbau, die Terminorganisation, die fachgerechte Installation der Messsysteme sowie die Beratung zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus begleitet wesernetz Kundinnen und Kunden bei technischen Fragestellungen rund um den Messstellenbetrieb und informiert transparent über erforderliche Anpassungen an bestehenden Zähleranlagen, wenn diese für den Einbau moderner Messsysteme notwendig sind.

Ziel ist es, den Smart-Meter-Rollout für Bürgerinnen und Bürger sowie Immobilieneigentümer möglichst einfach, transparent und serviceorientiert zu gestalten und damit einen Beitrag zur Digitalisierung der Energiewende im Land Bremen zu leisten.“

e. Wann und wie werden die betroffenen Verbraucher kontaktiert?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Es gibt keinen Bedarf, da keine derartige Technik verbaut wurde. Im Rahmen des Austauschs der konventionellen Zähler werden die Kundinnen und Kunden, wie bereits oben beschrieben, rechtzeitig vor dem Gerätewechsel per Anschreiben kontaktiert.“

8. Warum gibt es in Bremen im Vergleich zu anderen Städten, Regionen und Bundesländern ein hohes Ausmaß an veralteten Stromzähler-Anlagen, die einen Zählerschranktausch erforderlich machen?

Der Zensus 2022 des Statistischen Landesamtes Bremen hat im Gebäudesegment einen Altbauanteil von 144.000 Wohngebäuden erfasst. Laut Zensusdaten sind 75,1% der Wohngebäude im Land Bremen vor 1979 erbaut worden. Somit sind drei von vier Wohngebäuden älter als 45 Jahre. Dies ist im Vergleich zum Bundesdurchschnitt mit 64% (Gebäude- und Wohnungszählung/Zensus 2022 des Statistischen Bundesamtes) ein signifikant größerer Anteil an älteren Gebäuden. Daher ist Bremen im Zuge der

Messstellen- und Elektromodernisierung besonders stark betroffen. Zählertafeln und Elektroverteilungen, die vor 1979 verbaut wurden, entsprechen nicht den aktuellen VDE-Normen für den Betrieb intelligenter Messsysteme.

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage überdies wie folgt:

„Eine belastbare Erklärung, warum im Land Bremen tendenziell mehr Zählerplätze modernisiert werden müssen, liegt uns nicht vor. Aus Sicht von wesernetz könnte eine Erklärung sein, dass ein großer Teil der Immobilien nach dem Zweiten Weltkrieg entsprechend der damals geltenden technischen Standards errichtet oder wiederaufgebaut wurde. Die installierten Zählerplätze entsprachen zu diesem Zeitpunkt den anerkannten Regeln der Technik. Im Zuge späterer Modernisierungen wurden diese Anlagen jedoch oftmals nicht umfassend erneuert, da hierfür häufig kein unmittelbarer technischer oder gesetzlicher Anlass bestand.

Dies führt heute dazu, dass bei einem Teil der Gebäude ein Modernisierungsbedarf sichtbar wird, der im Rahmen des Smart-Meter-Rollouts erstmals deutlich zutage tritt. Für den Einbau moderner Messeinrichtungen müssen die vorhandenen Zählerplätze bestimmte technische Anforderungen erfüllen. Ist dies nicht der Fall, sind vorab Anpassungen oder Erneuerungen erforderlich.

Aus unserer Sicht könnte es sich daher um eine über viele Jahrzehnte entstandene Situation handeln, die nun im Zuge der Energiewende und der Digitalisierung der Energienetze stärker in den Fokus rückt.“

9. Bei der Gruppe von Haushalten mit stromerzeugenden Anlagen (z. B. PV-Anlagen) und dem damit verbundenen gesetzlich vorgeschriebenen Smart-Meter-Austausch ergeben sich die folgenden Fragen:

a. Wie viele PV-Anlagen sind in diesem Zusammenhang angemeldet?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Insgesamt sind wesernetz als Netzbetreiber etwa 15.800 PV-Anlagen im Netzgebiet bekannt.“

b. Wie kann abgesichert werden, dass die Anlagen angemeldet werden können?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„Es gibt eine gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung von PV-Anlagen. Kleinere Anlagen können einfach im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet und beim Netzbetreiber gemeldet werden, bei größeren Anlagen ist die Anmeldung beim Netzbetreiber verpflichtend. Ohne eine Anmeldung kann der Netzbetreiber mit dem Anlagenbetreiber auch keine Einspeisevergütung abrechnen.“

c. Wie kann abgesichert und dokumentiert werden, dass die PV-Vergütung gezahlt wird?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„wesernetz ist als zuständiger Netzbetreiber für die Auszahlung der Einspeisevergütung verantwortlich. Damit diese ausgezahlt werden kann, müssen dem Netzbetreiber alle notwendigen Informationen, z.B. Bankverbindung etc. vorliegen.“

d. Wie kann (bspw. mit Vorgaben oder Verpflichtungen) abgesichert werden, dass Abrechnungen für Dritte nachvollziehbar gestaltet werden?

Die swb AG / wesernetz beantwortet die Frage wie folgt:

„wesernetz legt Wert auf eine transparente und nachvollziehbare Abrechnung der Einspeisevergütung. Dabei achten wir auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie auf eine verständliche Darstellung der Stammdaten, Energiemengen und Vergütungssätze. Sollten Kunden Fragen haben, können Sie sich jederzeit bei wesernetz melden. Die Kontaktdaten sind den Kunden bekannt.“

10. Welche Stellen in Bremen bieten Rechtsberatungen an, die speziell in diesen Themenbereich fallen?

Die Kompetenz für derartige Rechtsberatungen liegt im Land Bremen u.a. bei der Verbraucherzentrale Bremen und bei weiteren themenbezogenen Interessenvertretungen wie z.B. Haus & Grund e.V.

- a. Welche personellen Kapazitäten sind hierfür vorgesehen?**
- b. Wie gestaltet sich hierzu personell und finanziell die Öffentlichkeitsarbeit?**
- c. Sieht der Senat die personellen Kapazitäten hierfür als ausreichend an?**
- d. Welche fachlichen Voraussetzungen sieht der Senat für das entsprechende Beratungspersonal?**
- e. Gibt es hierzu Pläne von Betreiber- oder Senatsseite?**

Die Einrichtung einer Vernetzungsstelle Messstellenbetrieb bei der Verbraucherzentrale Bremen könnte sinnvoll sein, um die Anliegen von Verbraucher:innen gebündelt an den örtlichen Messstellenbetreiber weiterzuleiten. Aufgrund der bestehenden Verbindung zwischen Energie- und Rechtsberatung bietet sich hier die Verbraucherzentrale Bremen an.

Die Verbrauchzentrale Bremen e.V. beantwortet die Fragen 10 a-e gesammelt darüber hinaus wie folgt:

„Die Verbraucherzentrale Bremen e.V. bietet eine kostenlose Energieberatung in Bremen und Bremerhaven an, die alle allgemeinen, technischen sowie baulichen Fragen zum Smart-Meter-Rollout abdeckt. Die Bearbeitung möglicher, darüberhinausgehender individueller Problemfälle mit dem Messstellenbetreiber erfolgt durch die Rechtsberatung der Verbraucherzentrale Bremen. Die Verbraucherzentrale Bremen übernimmt zudem, sofern dies angezeigt ist, die Kommunikation mit dem Messstellenbetreiber zur Lösung des Problems. Die

notwendigen fachlichen Erfordernisse für die Durchführung von Rechtsberatungen ergeben sich aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Die notwendige Qualifikation für die Energieberatung ist ein einschlägiger Hochschulabschluss oder eine einschlägige berufliche Qualifikation sowie ein erfolgreicher Abschluss der Qualifikationsprüfung Energieberatung (BAFA – Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle).

Die Verbraucherzentrale Bremen verzeichnet derzeit 10 bis 30 Anfragen pro Woche, von denen zwei bis drei Fälle Problemlagen mit dem Erfordernis zur Klärung mit dem Messstellenbetreiber darstellen. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes mit verbindlichen Ausstattungszielen für den Einbau von Smart-Metern bei Verbraucher:innen sowie aktueller Informationskampagnen für einen Messstellenbetreiberwechsel geht die Verbraucherzentrale Bremen jedoch von steigenden Bedarfen aus.“

Haus & Grund Bremen e.V. beantwortet die Fragen darüber hinaus wie folgt:

„Hinsichtlich der Rechtsberatung, die wir selbst gegenüber unseren Mitgliedern erbringen, können wir wie folgt ausführen:

In unserer Rechtsberatung spielt die Thematik der intelligenten Messsysteme (Smart Meter) insofern eine Rolle, als wir Eigentümerinnen und Eigentümer insbesondere zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und Pflichten beraten. Dazu gehören insbesondere Fragen, bis wann und unter welchen Voraussetzungen im Einzelfall intelligente Messsysteme bzw. moderne Messeinrichtungen eingebaut werden müssen, welche alten Messgeräte noch weiter betrieben werden dürfen, wenn sie die Anforderungen an Interoperabilität, Smart-Meter-Gateway-Fähigkeit sowie die verschärften Datenschutz- und Datensicherheitsstandards nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) nicht oder nur teilweise erfüllen.

Was wir in unseren Beratungen darüber hinaus feststellen können, ist, dass die Vermieter bei dem Thema PV-Anlage/ Verkauf von Mieterstrom überfordert sind, weil die gesetzlichen Anforderungen - schon allein vertraglicher Art -, sehr herausfordernd sind. Es scheint schlichtweg dazu keine Beratungsstellen für Vermieter zu geben. Unsere Mitglieder und wir sehen dies als großes Manko, da die Anreize für Vermieter eine PV-Anlage zu installieren gering sind.

Unsere Beratung erfolgt durch juristisch qualifiziertes Personal (Volljuristinnen/Volljuristen) im Rahmen der Mitgliederberatung zu miet- und wohnungseigentumsrechtlichen Fragen.“

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Große Anfrage zur Kenntnis.

Anlage(n):

- keine